

## Informationen zum Antragsverfahren

Für die Erteilung einer Bescheinigung nach **Verordnung (EG) Nr. 338/97** und **Verordnung (EG) Nr. 865/2006** der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ist im Land Berlin die Oberste Naturschutzbehörde zuständig.

Anträge sind zu richten an:

Herrn Ludwig (III B 211)  
 Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
 Am Köllnischen Park 3  
 10179 Berlin  
[handelsartenschutz@senuvk.berlin.de](mailto:handelsartenschutz@senuvk.berlin.de)  
 Tel.: (030) 9025-1040

### Antragsverfahren und Voraussetzungen der Genehmigung für exemplarbezogene Bescheinigungen

Die Vermarktung von Exemplaren aus dem Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (siehe Rechtsgrundlagen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen werden auf formalen Antrag hin als Vermarktungsgenehmigung bzw. Vorlagebescheinigung erteilt.

Im Antragsformular sind die Felder (in lesbaren Druckbuchstaben) vom Antragsteller auszufüllen, die unter „Anweisungen und Erläuterungen“ (siehe Seite 2 des Formulars) angegeben sind. Zudem ist der Antrag mit Unterschrift des Antragstellers und Datum zu versehen und nach **UGebO § 4** ist der Warenwert des Exemplars anzugeben, wird der Nachweis des Warenwertes nicht erbracht, erfolgt eine Schätzung durch die Behörde.

Neben dem Antragsformular sind je nach Antragsgegenstand folgende Unterlagen/Belege beizubringen:

Ausnahmen vom Vermarktungsverbot	Erforderlich nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 338/97			
für lebende Tiere (z.B. Schildkröten, Papageien usw.) außer lebende Fische	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nachweis über die legale Herkunft</b> Beleg über Kauf, Schenkung oder Erbe des Tieres; Zuchtnachweis [vom Züchter und/oder der Unteren Naturschutzbehörde]</li> <li>• <b>Meldebestätigung der Unteren Naturschutzbehörde</b></li> <li>• <b>Individuelle Kennzeichnung</b> entsprechend der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung (siehe Rechtsgrundlagen)</li> </ul> <table border="1" data-bbox="805 1518 1444 1624"> <tr> <td>geschl. Ring (BNA oder ZZf)</td> <td>Transponder</td> <td>Fotodokumentation (bevorzugt werden <u>digitale</u> Fotos, Übersendung per e-mail oder auf Datenträger)</td> </tr> </table>	geschl. Ring (BNA oder ZZf)	Transponder	Fotodokumentation (bevorzugt werden <u>digitale</u> Fotos, Übersendung per e-mail oder auf Datenträger)
geschl. Ring (BNA oder ZZf)	Transponder	Fotodokumentation (bevorzugt werden <u>digitale</u> Fotos, Übersendung per e-mail oder auf Datenträger)		
für alle sonstigen Exemplare (z.B. Teile und Erzeugnisse wie Elfenbein, Pelzmäntel und Tropenholz, Tierpräparate, tote ganze Tiere, lebende Fische und Pflanzen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nachweis über die legale Einfuhr mit Datum des Erwerbs bzw. der Verarbeitung oder die legale Naturentnahme oder die legale Nachzucht oder im Falle von lebenden Pflanzen der künstlichen Vermehrung</b></li> <li>• <b>Beschreibung der Exemplare</b> (besonders Merkmale, Eigenschaften, Gewicht, Größe)</li> <li>• <b>aussagefähige Fotos</b> (bevorzugt digital), soweit keine andere Kennzeichnung vorgeschrieben</li> </ul>			

Vollständige Antragsunterlagen sind wesentliche Voraussetzung für eine zügige Bearbeitung. Weitere Prüfungen oder Nachfragen bzw. Nachforderung von Unterlagen stellen einen zusätzlichen Aufwand bei der Amtshandlung dar und haben eine höhere Gebühr zur Folge